

## § 11

Werden Zahlungen in Erfüllung der Schuldbuchforderung gemäß § 8 Abs. 3 laufend hinterlegt, so bedarf es einer Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB für jeden Einzelfall nicht, wenn die Schuldbuchstelle dem Eigentümer und den anderen Beteiligten, die Ansprüche geltend gemacht haben, die Mitteilung zustellt, daß die Hinterlegung dieser Leistungen laufend erfolgt. Diese Mitteilung ist dem für die Hinterlegung zuständigen Staatlichen Notariat bekanntzugeben.

## § 12

(1) Dem Entschädigungsberechtigten ist nach Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 8 und 9 ein Errechnungsbescheid zu erteilen, aus dem die Höhe der einzutragenden Schuldbuchforderung und deren Errechnung sowie bei der Schuldbuchforderung einzutragende Vermerke hervorgehen müssen.

(2) Eine Ausfertigung des Errechnungsbescheides erhält die zuständige Schuldbuchstelle unter gleichzeitiger Angabe des vom Entschädigungsberechtigten gemäß § 5 angegebenen Kontos.

(3) Die zuständige Schuldbuchstelle begründet auf Grund der übersandten Ausfertigung eine Schuldbuchforderung in der angegebenen Höhe und erteilt dem Entschädigungsberechtigten eine Benachrichtigung gemäß § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. S. 819).

## § 13

Schuldbuchstellen im Sinne der Durchführungsbestimmung sind:

- Deutsche Notenbank Schwerin für die Bezirke  
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg,
- Deutsche Notenbank Potsdam für die Bezirke  
Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus,
- Deutsche Notenbank Halle für die Bezirke  
Halle, Magdeburg,
- Deutsche Notenbank Weimar für die Bezirke  
Erfurt, Gera, Suhl,
- Deutsche Notenbank Dresden für die Bezirke  
Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt.

## § 14

Die §§ 5 und 8 bis 13 finden für das Verfahren bei der Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach Abschnitt II der Verordnung entsprechende Anwendung.

## § 15

(1) Soweit die nach § 9 der Verordnung zu befriedigenden langfristigen Verbindlichkeiten bei den Gläubigern ergebniswirksam ausgebucht wurden, sind der Gewerbeertrag und das Einkommen im Jahre der Ausbuchung neu zu berechnen. Die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer für den durch die Neuberechnung sich jeweils ergebenden Differenzbetrag sind gesondert von den übrigen Einkünften des Jahres 1956 nach dem für 1956 geltenden Gewerbesteuerhebesatz bzw. nach der Einkommensteuertabelle I (Steuertarif F), Steuerklasse 1, festzusetzen.

(2) Für die Berechnung des maßgeblichen Steuersatzes gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne**  
**in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des Abschnittes IV Ziffern 2 und 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 23) wird folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

Die örtlichen volkseigenen Betriebe der Industrie, der Bauindustrie und die VEB Kraftverkehr und VEB Kfz.-Instandsetzungswerkstätten haben die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ab 1. Januar 1957 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 2

## Die Planung der Gewinnverwendung

(1) Eine Umverteilung der Gewinne durch die übergeordneten Organe findet im Bereich der örtlichen Wirtschaft nicht statt.

(2) Die Verwendung der Gewinne von den im § 1 genannten Betrieben ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Ein Teil des Gewinnes dient zur Bildung des Direktorfonds in der gesetzlich festgelegten Höhe.
- b) Ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.
- c) Ein weiterer Teil des Gewinnes dient der Finanzierung der planmäßigen Investitionen, soweit dazu die planmäßigen Amortisationen, nach Abzug der für Generalreparaturen bestimmten Mittel, nicht ausreichen.
- d) Der restliche Teil des Gewinnes ist zur Abführung an den Haushalt des für den Betrieb zuständigen örtlichen Organs zu planen. Dieser Teil darf nicht weniger als 20 % des Nettogewinnes betragen.

(3) Die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- Aus
- a) planmäßiger Steigerung der Ständigen Passiva,
  - b) planmäßigen Gewinnanteilen,
  - c) Haushaltsmitteln.

Dabei ist sicherzustellen, daß die planmäßige Gewinnverwendung bzw. planmäßige Finanzierung aus Haushaltsmitteln so erfolgt, daß bereits zu Beginn des Quartals, für das eine Umlaufmittelerhöhung vorgesehen ist, die notwendigen Mittel bereitstehen.

(4) Die Finanzierung der geplanten Investitionen ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- Aus
- a) planmäßigen Amortisationsteilen,
  - b) planmäßigen Gewinnanteilen,
  - c) Haushaltsmitteln.

(5) Falls zu dem Zeitpunkt, zu dem Umlaufmittelerhöhungen oder Investitionen durchzuführen sind, die planmäßig zur Verfügung stehenden Gewinnanteile oder Amortisationsteile zur Finanzierung nicht ausreichen, ist wegen des Fehlbetrages eine planmäßige Finanzierung aus Haushaltsmitteln vorzusehen.